

Entscheidung Nr. 254/2025/2026
Spiel: 1. FC Magdeburg – SG Dynamo Dresden
Datum: 24.01.2026

03.03.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.03.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 186.600,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 62.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH zwei Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) auszutragen.
4. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflage erteilt:
 - a. Die nächsten zwei auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH sind unter Schließung der Nordtribüne (Blöcke N 3 bis N 6) auszutragen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

- b. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, in oder an dem geschlossenen Tribünenbereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. anzubringen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt, in diesem Bereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.
 - c. Die bereits für die geschlossenen Stadionbereiche verkauften Karten (Tages- und Dauerkarten) berechtigen nicht zum Eintritt in andere, geöffnete Stadionbereiche.
 - d. Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis, der für diese Spiele zu verkaufenden Karten auf Grund dieser Entscheidung, ist nicht erlaubt.
5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird für ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i. V. mit § 7 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB läuft bis zum 30.06.2027. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB wird hingewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsbemessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat der beantragten Sanktion in Bezug auf den Teilausschluss von Zuschauern nicht zugestimmt. Dieser Ausschluss für die gesamte Nordtribüne sei nicht verhältnismäßig, da sich die gewalttätigen Auseinandersetzungen im zentralen Umlauf hinter den Fanblöcken N3 bis N6 mit Anhängern aus diesen Blöcken ereignet hätten.

Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Das Sportgericht geht danach und nach den Gesamtumständen davon aus, dass die Täter der gewaltsamen Übergriffe auf Einsatzkräfte der Polizei aus der aktiven Magdeburger Fanszene in den Blöcken 3 – 6 stammten und auch der Tatort ausschließlich hinter diesen Blöcken der Nordtribüne gelegen hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Verhalten der Zuschauer in den - weiter entfernt gelegenen und räumlich abgegrenzten - Eckblöcken 1, 2 und 7 die intensiven Gewaltvorfälle verursacht, gefördert oder verstärkt haben könnte. Unter Berücksichtigung dieser Umstände war es - jedenfalls im schriftlichen, summarischen Verfahren - vertretbar, auch den entsprechenden Teilausschluss von Zuschauern auf die relevanten Fanblöcke N3 bis N6 auszurichten, ohne damit das Sanktionsziel und die Sanktionswirkung nennenswert einzuschränken. Im Übrigen sind Gründe für eine unzutreffende Sanktionsbemessung durch

den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Der Kontrollausschuss hat die wesentlichen Strafzumessungskriterien erkennbar berücksichtigt. Für die pyrotechnischen Aktionen und die besonders intensiven und folgenschweren Gewalthandlungen Magdeburger Anhänger sind die beantragten Sanktionen insgesamt angemessen, notwendig und gerechtfertigt.

Dem Antrag der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Mit Bedenken konnte die Vollstreckung der Strafe hinsichtlich des Teilausschlusses der Öffentlichkeit für das zweite Spiel mit einer Bewährungsfrist bis zum 30.06.2027 zur Bewährung ausgesetzt werden. Dabei erkennt das Sportgericht vor allem das Verhalten des Vereins im Nachgang der Gewaltvorfälle und die weitreichenden Bemühungen zur Tataufklärung und Verhinderung künftiger Vorfälle an. Sollte allerdings während der Bewährungsfrist eine weitere, nach Art und Schwere erhebliche sportrechtliche Verfehlung begangen werden, so kann das Sportgericht auf Antrag des Kontrollausschusses grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen.

Zusätzlich werden der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH gemäß § 44 Nr. 5 der Satzung des DFB i. V. m. § 7b der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB die in Ziffer 4. des Tenors aufgeführten Auflagen auferlegt. Diese verfolgen - wie auch die übrigen Sanktionen - schwerpunktmäßig präventive Zwecke und sollen dazu beitragen, zukünftiges Zuschauerfehlverhalten auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Cherkeh

26.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Magdeburg und der SG Dynamo Dresden am 24.01.2026 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 186.600,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 62.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH zwei Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) der DFB-Satzung, § 7 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB) auszutragen.
4. Der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH wird zur Umsetzung der in Ziffer 3. aufgeführten Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. der Satzung des DFB nachstehende Auflage erteilt:
 - a. Die nächsten zwei auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Heimspiele in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH sind unter Schließung der Nordtribüne (Blöcke N 1 bis N 7) auszutragen.

- b. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, in oder an dem geschlossenen Tribünenbereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. anzubringen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB. Der DFB ist berechtigt, in diesem Bereich Banner, Plakate, Transparente o.Ä. mit Botschaften für Fair Play und gegen Gewalt (oder ähnliche Inhalte) anzubringen.
 - c. Die bereits für die geschlossenen Stadionbereiche verkauften Karten (Tages- und Dauerkarten) berechtigen nicht zum Eintritt in andere, geöffnete Stadionbereiche.
 - d. Die Erhebung eines Zuschlages auf den Kartenpreis, der für diese Spiele zu verkaufenden Karten auf Grund dieser Entscheidung, ist nicht erlaubt.
5. Die Vollstreckung der Maßnahmen gemäß Ziffern 3. und 4. wird für ein Heimspiel in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft der 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH gemäß § 44 Nr. 4. der Satzung des DFB i. V. mit § 7 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit gemäß § 7 a) Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB läuft bis zum 30.06.2027. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7 a) Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB wird hingewiesen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss, den auszugsweisen Bericht der ZIS, die schriftliche Stellungnahme der anwaltlich vertretenen 1. FC Magdeburg Spielbetriebs GmbH, sowie Medienberichte und die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorfälle.

Ergänzende Begründung:

Kurz vor Anpfiff wurden im Rahmen einer Choreographie im Magdeburger Fanblock mindestens 160 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) entzündet. Dies führte zu einer Verzögerung des Spielbeginns um drei Minuten. Des Weiteren wurden in der 29. Spielminute zwei pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) und in der 30. Spielminute ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Nebeltopf) entzündet (Fall 1).

In der 39. Spielminute wurden zwei Raketen durch die Gästefans abgeschossen sowie ein Böller in Richtung der Heimfans geworfen. Daraufhin versuchten circa 20 Magdeburger Fans über ein Marathontor in den Innenraum in Richtung Gästebereich zu gelangen. Der Ordnungsdienst drängte diese zurück in den Heimbereich der Nordtribüne. Zudem verließen circa 150 bis 200 Magdeburger Anhänger aus dem Bereich der Nordtribüne diese in Richtung

des Stadionumlaufs - unter bzw. hinter der Nordtribüne -, wo polizeiliche Einsatzkräfte Stellung bezogen hatten. Die Magdeburger Anhänger attackierten die polizeilichen Einsatzkräfte sodann über einen längeren Zeitraum hinweg, bis weit in die Halbzeitpause hinein, gezielt und in äußerst aggressiver Art und Weise. Dabei wurden zahlreiche Gegenstände (Absperrgitter, Müllcontainer, Steine, Flaschen und pyrotechnische Gegenstände) auf die Einsatzkräfte geworfen. Die Gruppe der Magdeburger Anhänger konnte unter Einsatz von Pfefferspray zunächst zurückgedrängt werden, ehe die Polizeikräfte erneut gezielt attackiert wurden. Im Zuge der weiteren gewaltsamen Auseinandersetzungen wurde durch einen Magdeburger Anhänger mit einem Gullydeckel auf den Kopf eines Polizeibeamten eingewirkt, zwei weitere Magdeburger Anhänger lösten Gehwegplatten aus der Bodenverankerung und schlugen damit ebenfalls auf den Körper und Kopf von zwei weiteren Polizeibeamten ein. Die Polizeibeamten erlitten infolge dieser Angriffe Kopfverletzungen (Schädelhirntraumata) und wurden zur stationären Behandlung in ein Krankenhaus verbracht. Insgesamt wurden mindestens 70 Polizisten verletzt, 17 von ihnen mussten im Krankenhaus behandelt werden (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Dasselbe gilt für gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich (Fall 2). Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich in Fall 1 bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich grundsätzlich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen (Vorkommnis vor Spielbeginn) von 2 bis 3 Minuten um 30 %.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 126.600,- Euro.

Gewaltsame Auseinandersetzungen mit Einsatzkräften der Polizei im Stadionbereich (Fall 2) stellen hingegen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie).

Im Rahmen der Strafzumessung werden zugunsten des 1. FC Magdeburg die Maßnahmen des Vereins im Vorfeld der Partie durch die Einrichtung von Pufferzonen, die weitere Absicherung des Gastbereichs mit Mobilbauten und den Einsatz von 80 zusätzlichen (gewerblichen) Ordnungsdienstmitarbeitern berücksichtigt. Des Weiteren wird das Verhalten des Vereins im Nachgang der Gewaltvorfälle strafmildernd berücksichtigt. Der 1. FC Magdeburg hat die o.g. Vorkommnisse klar und deutlich verurteilt und sich entschieden von Gewalt distanziert (u.a. durch öffentliche Stellungnahmen und Schaltung eines Appells zur Gewaltfreiheit auf den LED-Umlaufbändern während des nächsten Heimspiels). Ferner arbeitet der 1. FC Magdeburg intensiv mit der Polizei zur Aufklärung des Sachverhalts zusammen.

Straferschwerend fällt demgegenüber das Ausmaß und die besondere Intensität der Gewaltvorfälle durch gezielte Angriffe gegen Polizeibeamte ins Gewicht. Die hohe Anzahl von insgesamt mindestens 70 verletzten Polizeibeamten – wovon 17 in einem Krankenhaus behandelt werden mussten – ist dabei ebenso zu berücksichtigen, wie Art und Ausmaß der teilweise erlittenen Verletzungen (u.a. Schädelhirntraumata).

Erschwerend ist zudem zu berücksichtigen, dass der 1. FC Magdeburg in der Vergangenheit bereits wiederholt durch Fehlverhalten seiner Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist (siehe u.a. zuletzt Urteile des DFB-Sportgerichts Nr. 256/2023/2024 vom 18.03.2024, Geldstrafe in Höhe von 16.200,- Euro; Nr. 430/2023/2024 vom 17.06.2024, Geldstrafe in Höhe von 144.600,- Euro, Nr. 247/2024/2025 vom 23.04.2025 Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro; Nr. 413/2024/2025 vom 27.06.2025, Geldstrafe in Höhe von 49.800,- Euro; Nr. 163/2025/2026 vom 09.02.2026, Geldstrafe in Höhe von 95.550,- Euro; Nr. 164/2025/2026 vom 09.02.2026, Geldstrafe in Höhe von 69.000,- Euro).

Nach Abwägung dieser Strafzumessungskriterien erscheint im summarischen Verfahren die Beantragung allein einer Geldstrafe nicht mehr ausreichend. Vielmehr ist zur angemessenen Sanktionierung der o.g. schwerwiegenden Vorfälle ein teilweiser Zuschauerausschluss für zwei Heimspiele geboten. Der Kontrollausschuss des DFB beantragt daher, bei zwei Heimspielen in der Meisterschaftsrunde der 1. Herrenmannschaft des 1. FC Magdeburg die Nordtribüne (Blöcke N 1 bis N 7) zu schließen. Dabei erscheint es insbesondere vor dem Hintergrund des aner kennenswerten Verhaltens des Vereins nach den o.g. Vorfällen vertretbar, die Vollstreckung dieses Teilausschlusses bezüglich des zweiten Spiels zur Bewährung auszusetzen. Zudem beantragt der DFB-Kontrollausschuss für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 60.000,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 05.03.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –